

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-5133/23-II**

für die öffentliche Sitzung

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

04.10.2023

**Betr.:**

Anerkennung des Vereins Sozialmanagement im Land Brandenburg e. V. (SOLBRA e. V.) als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein Sozialmanagement im Land Brandenburg e. V. (SOLBRA e. V.) als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming anzuerkennen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 18.09.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Träger, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stellen. Grundlage für die Prüfung ist die „Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 01.01.2013.

Am 31.01.2023 beantragte der Verein SOLBRA e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Inzwischen liegen dem Jugendamt alle zur Prüfung der Anerkennung nötigen Unterlagen vor. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien entsprechend der beigefügten Anlage.

Zum Antragsteller können folgende allgemeine und inhaltliche Angaben gemacht werden:

Verein SOLBRA e. V. (Sozialmanagement im Land Brandenburg e. V.)

Potsdamer Str. 57a

14974 Ludwigsfelde

Tel.: 03378 189859-0

E-Mail: kontakt@solbra.de

Internet: <https://www.solbra.de>

Vertretungsberechtigter Vorstand: 1. Vorsitzender: Henri Vogel, 2. Vorsitzender: Daniela Hübner

Registergericht: Amtsgericht Potsdam

Registernummer: VR 8606 P

Der Verein SOLBRA e. V. wurde am 15.02.2016 gegründet, verfolgt gemeinnützige Ziele und hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Laut Satzung ist der Zweck des Vereins die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Schwerpunkte in den Jugendhilfe-Angeboten:

- Träger des „Bündnisses für Familie Ludwigsfelde“ seit 2020
- Beteiligung im Bereich der Jugendarbeit an Projekten wie „Jugend bewegt“, Unterstützung von Jugendlichen bei integrativen Sportaktivitäten, beim Fußball oder Boxen, seit Mitte 2016, Vernetzung der Angebote mit der örtlichen Jugendarbeit
- Organisation eines Autokinos für Groß und Klein während der Covid-19-Schließung von Freizeitstätten
- Einrichten von Begegnungsmöglichkeiten für junge Ukrainerinnen seit Februar/März 2022 (Kriegsbeginn in der Ukraine)

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises gemäß § 52 SGB VIII seit 2017, Möglichkeit zur Ableistung von Sozialstunden für junge Menschen in den Solbra-Projekten
- Familienzentrum mit verschiedenen Angeboten, eröffnet im April 2021
- Einzelfallhilfe/Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen nach § 35a SGB VIII über eine Vereinbarung mit dem Jugendamt seit Februar 2022

Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer liegt vor.

Eine sichere Beurteilung, ob ein Träger anerkannt werden kann, ist in der Regel erst möglich, wenn er über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist. Nach drei Jahren hat er dann einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1, 2 SGB VIII (siehe Anlage Punkt 4).

## **Ergebnis**

SOLBRA e. V. ist seit mehr als drei Jahren auf dem im § 1 SGB VIII genannten Gebiet und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass SOLBRA e. V. die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1, 2 SGB VIII erfüllt (siehe Anlage).

Anlage:

Überblick über die Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Antragstellung

Datum: 20.07.2023

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Antragsteller: Sozialmanagement im Land Brandenburg e. V. (SOLBRA e. V.), Potsdamer Str. 57a, 14974

Ludwigsfelde, E-Mail: kontakt@solbra.de

Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	ja	nein	Bemerkungen
1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig.  Der Träger ist - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt.	<b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>	
2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.	<b>X</b>		
3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.	<b>X</b>		
4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.	<b>X</b>		Laut SOLBRA sind zurzeit 7 Fachkräfte in diesem Bereich tätig.
5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten.	<b>X</b>		
6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe - mindestens seit 3 Jahren tätig bzw. - seit ____ tätig und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen.	<b>X</b>		
Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor.  Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft.  Wenn ja, welche:	<b>X</b>	<b>X</b>	

